

## Satzung des Vereins "Förderverein der Grundschule Vierkirchen"

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Vierkirchen“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau eingetragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Vierkirchen, Landkreis Dachau, Oberbayern.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, des Brauchtums und der Jugendhilfe an der Grundschule Vierkirchen.
2. Die Aufgaben des Vereins sind:
  - 2.1 Förderung von Schulaktivitäten innerhalb und außerhalb des Unterrichts, die z.B. der sportlichen und musischen Erziehung, der Leseförderung, der naturwissenschaftlichen Erziehung, der Gesundheitserziehung, der Pflege des Brauchtums oder dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz dienen.
  - 2.2 Förderung des Aufbaus einer Mittagsbetreuung, Hausaufgaben- und Nachhilfe.
  - 2.3 Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von wissenschaftlichen und künstlerischen Unterrichts- und Arbeitsmitteln.
  - 2.4 Unterstützung der Instandsetzung und Erhaltung von Pausenhof und Teich, Errichtung eines Schulgartens.
  - 2.5 Unterstützung und Initiation von Präventionsmaßnahmen und Projekten, zum Beispiel im Bereich Gewalt und Aufklärung.
  - 2.6 Förderung Bedürftiger bei Schulausflügen und Landschulheimaufenthalten.
  - 2.7 Ideelle Unterstützung von kommunalen Körperschaften, regionalen Verbänden und Behörden bei der Durchführung von Maßnahmen, die der Grundschule Vierkirchen dienen, die Pflege der Beziehungen zu diesen sowie das Vertreten der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
  - 2.8 Förderung der Elternarbeit und der ehemaligen Schüler auf dem Gebiet des Schulwesens und der Schulentwicklung.
  - 2.9 Abhalten von Vorträgen und Veranstaltungen zur Erreichung der obigen Ziele.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft – angepasst an das Schuljahr – vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.  
Die Aufnahme von Minderjährigen oder juristischen Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die aktive Mitgliedschaft beginnt nach positiver Abstimmung des Vorstands und Eingang des Mitgliedsbeitrages. Ehemalige Schüler sind bis zu ihrem 18. Lebensjahr, soweit sie über kein eigenes Einkommen verfügen, beitragsfrei gestellt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist, mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat, zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen bzw. grob oder wiederholt gegen die Regelungen der Satzung, insbesondere § 3, verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung beim Vorstand Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6 Mitgliedsbeiträge, Nutzungsbestimmungen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe sich nach der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet. Jedes Mitglied erteilt eine Einzugsermächtigung für die Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge. Im Einzelfall kann der Beitrag, soweit vereinbart, bar gegen Quittung oder per Einzahlung erfolgen.

Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied gleichzeitig die Satzung, die Beitragsordnung und die Nutzungsbestimmungen an.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8) sowie die Mitgliederversammlung (§9).

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit. Die jeweiligen Leiter der laufenden Projekte, sowie bis zu 2 Vertreter des Elternbeirats nehmen an den Sitzungen als beratende Mitglieder teil. Dazu können zusätzlich fachkundige Mitglieder kooptiert werden, die ebenfalls beratend tätig sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bestimmt im Einvernehmen mit der Projektgruppe die jeweiligen Leiter der Projekte.

5. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der beratenden haben Stimmrecht.  
Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Der Vorstand hat außer im Fall von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln Anspruch auf Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder diese schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder - wenn es das Vereinsinteresse erfordert - auf Veranlassung des Vorstandes selbst.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins im Internet und Übersendung einer E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Schriftliche Einladung erfolgt nur auf Antrag.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Wahl des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Bestellen eines Kassenprüfers
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

## §10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## §11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter. Sie sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt, die Stimme ist nicht übertragbar. Wählbar sind alle am Tage der Versammlung volljährigen Vereinsmitglieder; Mitglieder, die wenigstens das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind wahl- und stimmberechtigt. Mitglieder unter 14 Jahren werden von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des stimmberechtigten Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 v. H. der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## §12 Aufwandsentschädigung

Erforderliche Aufwendungen, die vom Vorstand genehmigt worden sind, werden den Mitgliedern erstattet. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen.

## §13 Haftung

Die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander, des Vereins und seiner Organe gegen über den Mitgliedern ist – unbeschadet weitergehenden Versicherungsschutzes – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Benutzung von Vereinseigentum und –besitz erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung des Vereins, seiner Organe und Gehilfen.

## § 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.
2. Ein Beschluss kann nur gültig gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.  
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. In derselben Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die die im Rahmen der Auflösung erforderlichen Geschäfte abwickeln.
4. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Vierkirchen mit der Maßgabe zu überweisen, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Sozialfond fließen zu lassen.

## § 15 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder an deren Stelle wirksame Bestimmungen zu beschließen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wird durch die Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.